

Verfassung der Loheland-Stiftung

(Stand 8. September 2016)

Präambel

1. In der Erkenntnis, dass das bewusste Erleben der menschlichen Bewegung ein entscheidendes Element für die Entfaltung und Bildung der menschlichen Persönlichkeit ist, soll eine Hauptaufgabe der Stiftung die Pflege, Weiterentwicklung und Lehre der Gymnastik sein, wie sie bisher in Loheland auf Grundlage anthroposophischer Menschenkunde ausgestaltet wurde und unter dem Namen „Loheland-Gymnastik“ bekannt ist.
2. Für die Tätigkeit der Gründer und Mitarbeiter der „Loheland-Schule für Gymnastik, Landbau und Handwerk“ waren die Lehren und Schriften von Dr. Rudolf Steiner maßgebend. Die gesamte Arbeit der Stiftung soll auch weiterhin in diesem Geiste geleistet werden.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Loheland-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 80 BGB).
3. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Künzell des Landkreises Fulda.
4. Geschäftsjahr ist derzeit das Wirtschaftsjahr vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Die Loheland-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Jugend und Altenhilfe.
3. Der Verfassungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Stiftung soll die Bildung und Ausbildung von Menschen aller Altersgruppen fördern. Im Rahmen der Loheland Akademie sollen Jugend-, Berufs- und Erwachsenenbildung, Fortbildungslehrgänge, Seminare, Ferien-Freizeiten gymnastischer, pädagogischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Art angeboten und auch ähnliche Bestrebungen durchgeführt werden.
 - b) Die Stiftung soll bestrebt sein, die ursprünglichen menschlichen Tätigkeiten – nämlich Landwirtschaft und Handwerk – bei der Erziehung und (Berufs-)bildung zu vermitteln. Zu diesem Zweck sollen auf dem Gelände der Stiftung Handwerk, Gartenbau und Landwirtschaft auch künftig gepflegt und mindestens in dem Umfang betrieben werden, der dazu notwendig ist.
 - c) Die Stiftung soll die auf ihren Grundstücken begründete Freie Waldorfschule – die „Rudolf-Steiner-Schule Loheland“ – als Schulträger und den „Waldorf-Kindergarten Loheland“ als Träger betreiben. Im Zusammenhang mit der Schule kann auch ein Schülerheim für auswärtige Schüler von der Stiftung betrieben werden.
 - d) Die Stiftung stellt alternden Menschen, die für anthroposophische Einrichtungen gearbeitet haben und/oder die sich mit den Zielen der Stiftung verbunden fühlen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten altengerechten Wohnraum zur Verfügung. Dort können die

alten Menschen, die soweit wie möglich in die Betätigungsfelder der Stiftung integriert werden sollen, ihren Lebensabend solange verbringen, wie ihre Versorgung möglich ist.

- e) Die pädagogische Leitung soll jeweils durch das Kollegium der betreffenden Einrichtung selbst ausgeübt werden, welches seine Entscheidungen in gemeinsamer Beratung trifft.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung auch weiterhin für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Die Substanz des Stiftungsvermögens ist nicht mit Verpflichtungen belastet, an Dritte wiederkehrende Leistungen zu erbringen.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung Dritter erhöht werden.

§ 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder stellen den vertretungsberechtigten Vorstand dar.
2. Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder sollen möglichst neutral sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vertragspartner (Mieter, Pächter, Mitarbeiter, etc.), Elternteil, Schüler oder Personen sein, bei denen Besorgnis der Befangenheit besteht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4. Vorstandsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, welche die Lehren von Dr. Rudolf Steiner anerkennen und bereit sind, ihre Arbeit in diesem Sinne zu leisten.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds soll spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres enden. Mit Zustimmung des Stiftungsrats sind Ausnahmen möglich.
6. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit seines Nachfolgers fort.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt niederzulegen. Dem Stiftungsrat ist in diesem Fall mindestens drei Wochen vorher der Tag der Amtsniederlegung schriftlich mitzuteilen. Für den Fall der Amtsniederlegung ist der verbleibende Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Besetzung vertretungsbefugt.

8. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes abberufen werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der 6-jährigen Amtszeit aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vorstandes gewählt.
10. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.
11. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Mitglieder des Vorstandes haben sich an die Bestimmungen der Geschäftsordnung zu halten und sind dieser in ihrer Arbeit verpflichtet.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er handelt im Sinne des von den Gründerinnen intendierten Stiftungsgedankens. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Vertretung der Stiftung;
 - b) die Festlegung von Entwicklungszielen und die langfristige Ausrichtung;
 - c) die Umsetzung der Entwicklungsziele;
 - d) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans;
 - e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 - g) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und
 - h) bei Bedarf, Änderung der Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes. Die Änderung der Geschäftsordnung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsrats.
2. Dem Vorstand obliegt die Überwachung sämtlicher Belange der Stiftung. Er ist berechtigt, ins Einzelne gehende Anweisungen zu geben, Geschäftsordnungen zu erstellen, Berichte zu Zielerreichung, Qualitätsstandards, Organisationsabläufe, etc. einzufordern oder aufzugeben.
3. Ein Eingriff des Vorstandes in die pädagogische Leitung ist zulässig, wenn rechtliche oder organisatorische Belange berührt werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann unter Abschluss von Dienstverträgen die Geschäftsführung der Stiftung oder Teilgebiete daraus geeigneten Persönlichkeiten übertragen und ihnen die erforderlichen Hilfskräfte zur Seite stellen. Diese Personen haben nach Anweisung des Vorstandes zu arbeiten.
2. Wird ein Geschäftsführer bestellt, darf dieser nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates oder des Vorstandes sein.
3. Die Befugnisse des Geschäftsführers und dessen Weisungsbefugnisse ergeben sich aus den vom Vorstand schriftlich zu gebenden Weisungen, der Geschäftsordnung und aus dem Geschäftsführervertrag.
4. Der Vorstand soll der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht grundsätzlich aus 10 Mitgliedern. Ist der Stiftungsrat nicht vollständig besetzt, besteht der Stiftungsrat als Organ in einer Minderbesetzung. Ist der Stiftungsrat nicht besetzt, ruht das Organ.
2. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder Angehörige eines Vorstandsmitglieds sein.
3. Der Vorstand hat dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Die Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrats bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Geschäftsordnung bestimmt, wer dem Stiftungsrat angehören darf.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf die Dauer von 3 Jahren nach der Geschäftsordnung gewählt. Wiederwahl ist zulässig, soweit die Amtszeit insgesamt 6 Jahre nicht überschreitet.
5. Die Amtszeit eines Mitglieds endet, soweit die Geschäftsordnung an die Mitgliedschaft Bedingungen knüpft.
6. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Mitglied die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit seines Nachfolgers fort.
7. Mitglieder des Stiftungsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
8. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der 3-jährigen Amtszeit aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
9. Mitglieder des Stiftungsrates haben sich an die Bestimmungen der Geschäftsordnung zu halten und sind dieser in ihrer Arbeit verpflichtet.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat kontrolliert und berät den Vorstand. Dem Stiftungsrat kommt Überwachungsfunktion zu.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Beratung des Vorstandes;
 - d) Kontrolle der Vorstandstätigkeit durch Wahrnehmung eines Informations- und Einsichtsrechts;
 - e) Erarbeitung von Empfehlungen zu den Zielen und Zwecken der Stiftungsarbeit, zur Arbeit des Vorstands und den Belangen der Stiftung;
 - f) bei Bedarf, Genehmigung von Änderungen der Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes;
 - g) Erörterung der Finanz- und Wirtschaftsplanung bzw. der Mittelverwendung;
 - h) bei Bedarf, Änderung der Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsrates;
 - i) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - j) Entlastung des Vorstandes;
 - k) Erteilung der Zustimmung, soweit ein Beschluss des Vorstands unter Zustimmungsvorbehalt nach den Anordnungen der Geschäftsordnungen steht.

§ 10 Beschlussfassung der Organe

1. Die Organe fassen ihre Beschlüsse jeweils in Sitzungen sowie auf schriftlichem oder elektronischem Wege. An Sitzungen können abwesende Mitglieder auch auf elektronischem Wege teilnehmen.
2. Die Beschlussfassung und der Sitzungsverlauf ist in den Geschäftsordnungen geregelt.

§ 11 Vergütung der Organmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes können eine ihren Aufgaben und dem damit verbundenen Zeitaufwand angemessene Vergütung beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Vorstände haben zudem Anspruch auf angemessenen Auslagenersatz.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen. Der Stiftungsrat erhält eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.
3. Kein Organmitglied erhält neben dem Gehalt und dem Ersatz barer Auslagen irgendwelche Gewinnanteile und/oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 12 Verfassungsänderung

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Verfassung beschließen. Der Änderungsbeschluss erfordert Einstimmigkeit oder höchstens eine Enthaltung oder eine Gegenstimme der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
2. Nicht abänderbar ist der Absatz 2 in der Präambel und § 5 Abs. 4.
3. § 2 Abs. 3 kann abgeändert werden, wenn die geistige und sonstige Entwicklung der Zeit es erfordert. Der Änderungsbeschluss erfordert Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
4. Für die Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den „Bund der Freien Waldorfschulen e. V.“, Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Sollte dieser nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein oder die Vermögensübertragung aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden können, so fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere – mit Zustimmung des Finanzamtes – von Vorstand und Stiftungsrat auszuwählende gemeinnützigen Körperschaft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftungsaufsicht, am 04.10.2016 in Kraft.

Geschäftsordnung für den Vorstand der Loheland Stiftung

Der amtierende Vorstand, bestehend aus

Eva Wörner, Dr. Steffen Borzner und Felix Müller-Stüler

geben sich auf der Vorstandssitzung vom 8. September 2016 folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der Vorstand ist gem. § 4 Abs. 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Verfassung Organ der Stiftung. Der Vorstand vermisst in der Stiftungsverfassung ein den Vorstand beratendes Organ, welches die beratende Tätigkeit auf breiter Basis der mit der Stiftung verbundenen Menschen durchführt. In diesem Bewusstsein stellt der Vorstand sich selbst und dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.

§ 1 – Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt für den Vorstand der Loheland Stiftung.

§ 2 – Vorstandstätigkeit

Der Vorstand handelt im Sinne des Stiftungsinteresses, wie es in der Stiftungsverfassung beschrieben ist und formuliert ein gemeinsames Leitbild für die Stiftungsarbeit.

Im Mittelpunkt des unternehmerischen Handelns des Vorstandes stehen die nachhaltige Wertsicherung der Stiftung mit ihrem monetären, materiellen und kulturellen Kapital.

Der Vorstand setzt die strategische Ausrichtung und die Verwendung der verfügbaren Ressourcen um. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, den Geschäftsverlauf der Stiftung und die hierfür wesentlichen Daten ständig zu verfolgen, um auf die Abwendung drohender Nachteile, auf erforderliche Änderungen oder auf zweckmäßige Verbesserungen hinwirken zu können. Dazu macht er sich ein umfassendes Bild von der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Stiftung. Er kann sich dazu der Berichterstattung durch die Geschäftsführung, der Bereichsleiter, interner Gremien, sowie externer Fachberatung bedienen.

Der Vorstand formuliert verbindliche quantitative wie qualitative Entwicklungsziele und Richtlinien im Sinne des Leitbildes, überprüft regelmäßig deren Erreichungsgrad und steuert durch das Ergreifen von Maßnahmen nach. Der Vorstand hat hierbei die zukünftige Stiftung im Blick und entwickelt die Stiftung ständig in Verpflichtung des Verfassungszwecks fort.

Der Vorstand leitet soziale Prozesse ein und fördert solche, die zu einem achtsamen, gesunden, verlässlichen und selbstverantwortlichen Miteinander der in Loheland wohnenden und arbeitenden Menschen beitragen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu den laufenden Aufgaben gehören insbesondere Angelegenheiten

- a) der Stiftungsorganisation;
- b) des Personals;

- c) der Wirtschafts- und Kassenverwaltung sowie des Rechnungswesens, Finanzplanung;
- d) der Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- e) der Gelddisposition und des Geldverkehrs;
- f) des Informationsaustausches und der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftung eine Geschäftsführung bestellen und sonstige Hilfspersonen heranziehen. Der Vorstand ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu überprüfen. Der Umfang der Geschäftsführungsaufgaben ist zu verschriftlichen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsverteilung beschließen, durch die den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte laufende Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. In diesem Fall unterliegen die Träger dieser Aufgaben den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber der Berichts- und Rechenschaftspflicht. Soweit eine Geschäftsverteilung beschlossen wird, ist diese öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 – Wahl, Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden gemäß Verfassung vom Stiftungsrat gewählt.

Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen. Wählbar ist nur, wer nicht in einem Arbeits- oder Vertragsverhältnis zur Stiftung steht (Mitarbeiter, Auftragnehmer, Eltern, Mieter/Pächter, Ausbildungsverhältnis, etc.) oder diesen Personen nahesteht (Angehörige dieser Personengruppen, Sorgeberechtigte, Unterhaltsberechtigzte) oder sonst in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Stiftung steht.

Ein Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Das Mitglied bleibt im Amt, bis ein neues Mitglied es in einer Neuwahl ersetzt.

Kontinuität in der Vorstandsarbeit soll dadurch erreicht werden, dass die Amtszeiten der Mitglieder nicht gleichzeitig, sondern jahresweise gestaffelt enden. Entsprechend soll jedes 2. Jahr ein Vorstandsmitglied neu für 6 Jahre gewählt werden. Die ersten drei nach Neufassung der Verfassung amtierenden Vorstandsmitglieder werden nach dem Zufallsprinzip im Rahmen einer Neuwahl in diesem Turnus ersetzt. Die Amtszeit der ersten Vorstandsmitglieder nach der Verabschiedung der Verfassung ist insofern verkürzt.

Vor der Wahl kann der Vorstand (spätestens einen Monat vor der Neuwahl) dem Stiftungsrat Vorschläge für zukünftige Vorstandsmitglieder unterbreiten. Die Vorschläge stellen eine Empfehlung dar und sind nicht bindend. Der Stiftungsrat hat den Vorstand im gleichen Zeitraum seine Vorstandskandidaten zu unterbreiten. Der Vorstand ist zu den Vorschlägen anzuhören. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Kandidaten des Stiftungsrates von der Wahl ausschließen, soweit aus Sicht des Vorstands begründete Sorge besteht, dass eine ordentliche Vorstandsarbeit mit diesen Kandidaten nicht erbracht werden kann.

Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat enthoben werden, soweit ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei Verschwendungssucht, strafrechtlichem Fehlverhalten, Insolvenz oder dauernder

Arbeitsverweigerung. Zur Abberufung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit des Stiftungsrates.

Die Vorstandstätigkeit endet automatisch, wenn das Vorstandsmitglied unwählbar wäre. Eine der Vorstandstätigkeit innewohnende Vertragsbeziehung (z.B. hinsichtlich der Vergütung) ist unschädlich.

§ 4 – Zuständigkeiten

Der Vorstand wirkt grundsätzlich gemeinschaftlich. Es können einzelne, mehrere oder alle Aufgabenbereiche auf einzelne Vorstandsmitglieder delegiert werden. Das mit Aufgabenbereichen betraute Vorstandsmitglied hat diesen Bereich eigenverantwortlich zu führen und in jeder Vorstandssitzung über den Bereich zu berichten. Die Delegation erfolgt für die Dauer eines Geschäftsjahres, soweit nicht anders beschlossen.

§ 5 – Ehrenamt, Haupt- und Teilamt

Der Vorstand wirkt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Verfassung erlaubt jedoch auch die Entlohnung der Tätigkeit (Aufwendungsersatz). Die Entlohnung muss im Hinblick auf die Arbeitsbelastung, Verantwortung und Tätigkeit angemessen sein.

Die Vorstände können beschließen, dass die ehrenamtlich tätigen Vorstände steuerfreie Ehrenamtszuschüsse erhalten. Bis zur Höhe dieser Zuschüsse gilt die Tätigkeit als ehrenamtlich. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

§ 6 – Sitzungsverlauf

Der Vorstand bestimmt mehrheitlich für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Sprecher. Ihm obliegt:

- a) die Festlegung und Bekanntgabe des Sitzungstermins und -ortes;
- b) die Einberufung der Sitzung;
- c) die Benennung anstehender Tagesordnungspunkte;
- d) die Leitung der Sitzung;
- e) die Dokumentation der getroffenen Beschlüsse sowie sonstiger Sitzungsergebnisse.

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form. Eine Ausnahme bilden Dringlichkeitssitzungen. Die Sitzungstermine sind auch dem Stiftungsrat bekannt zu geben. Der Stiftungsrat hat keine Einflussmöglichkeit auf die Terminierung.

Der Sitzungsort ist auf dem Gelände der Loheland-Stiftung festzulegen. Eine Abweichung von dieser Regel bedarf einer zuvorigen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied kann zum Beginn der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Die Tagesordnung ist grundsätzlich in der vom Sprecher vorgeschlagenen Reihenfolge zu behandeln. Auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann durch Mehrheitsbeschluss

eine abweichende Priorität der zu besprechenden Tagesordnungspunkte festgelegt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.

Vertreter des Stiftungsrates haben kein Stimmrecht. Ein Rederecht besteht nur, soweit die Arbeit des Vorstandes hierdurch nicht gestört wird.

Die Sitzung ist zu protokollieren. Mindestens ist der Ort, das Datum, die Tagesordnungspunkte, die Anwesenden und die Dauer der Sitzung zu protokollieren. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übersenden. Widerspruch gegen das Protokoll ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung anzumelden. Der Vorstand beschließt gegebenenfalls über eine Änderung des Protokolls und unterzeichnet dieses. Die Protokolle sind für eine Dauer von zehn Jahren zu archivieren und jedem Vorstandsmitglied zugänglich zu machen. Der Stiftungsrat kann die Protokolle einsehen.

§ 7 – Beschlüsse und Befangenheit

Bei Eröffnung der Vorstandssitzung stellt der Sprecher fest, ob die vorgeschriebene Einladungsfrist eingehalten wurde und ob Beschlussfähigkeit vorliegt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Sprecher stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend und nach Zusammensetzung des Vorstandes beschlussfähig, können Beschlüsse nur einmütig gefasst werden. Soweit ein Vorstandsmitglied selbst durch den Beschluss betroffen werden kann (Befangenheit), ist dieses Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Vorstandsvergütung.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen, soweit der Vorstand dies beschließt. Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann unter Angabe nachvollziehbarer Gründe ein Veto gegen den Einladungsbeschluss für Gäste abgeben. Wurde gegen ein Gast ein Veto eingelegt, darf dieser im Folgenden nur einvernehmlich eingeladen werden.

Beschlüsse sind zu protokollieren, wobei das Abstimmungsverhalten nicht anzugeben ist. Die Beschlüsse sind – soweit möglich – nach dem anliegenden Muster in eine fortlaufende Beschlusssammlung aufzunehmen.

Sollen Entscheidungen ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren getroffen werden, so fordert der Sprecher zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen darf höchstens ein Mitglied nicht zustimmen.

Beantragt ein Vorstandsmitglied mündliche Behandlung, so ist die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen. Die Unterlagen für die schriftliche Abstimmung sind den Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 – Zustimmungspflichtige Beschlüsse

Grundsätzlich kann der Vorstand sämtliche rechtlich zulässigen Entscheidungen treffen, die nicht der Verfassung oder den Geschäftsordnungen widersprechen. Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:

- a) Aufnahme von langfristigen Krediten (Laufzeit über 5 Jahre) mit einem Volumen über 500 T€;
- b) Investitionen in neue Gebäude mit einem Volumen von über 500 T€ (Nicht: Instandhaltung oder Modernisierung);
- c) Abschluss von Beraterverträgen mit einem Gesamtvolumen über 50 T€;
- d) Grundstücksverkäufe;
- e) Abschluss von Leasingverträgen mit einer Laufzeit über 5 Jahre und einem Volumen von über 500 T€;
- f) Übernahme von Bürgschafts- oder Wechselverbindlichkeiten mit einem Volumen über 200 T€;
- g) die Geschäftsordnung des Vorstands kann nur mit Zustimmung des Stiftungsrates geändert werden.

Soweit der Vorstand den Stiftungsrat zur Zustimmung oder Genehmigung von Geschäften auffordert, hat der Stiftungsrat innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung über den Antrag zu fällen. Wird keine Entscheidung gefällt, gilt dies als Zustimmung.

§ 9 – In Kraft treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung der Verfassungsneufassung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Geschäftsordnung für den Stiftungsrat der Loheland Stiftung

Der amtierende Vorstand, bestehend aus

Eva Wörner, Dr. Steffen Borzner und Felix Müller-Stüler

hat am 8. September 2016 beschlossen, die Stiftungsverfassung zu ändern. Mit Verfassungsänderung erhält die Stiftung ein weiteres Organ, den Stiftungsrat. Der Vorstand gibt dem zukünftigen Stiftungsrat folgende Geschäftsordnung.

Präambel

Der Vorstand ist gem. § 4 Abs. 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Verfassung Organ der Stiftung. Der Vorstand vermisst in der Stiftungsverfassung ein den Vorstand beratendes und kontrollierendes Organ, welches die beratende Tätigkeit auf breiter Basis der mit der Stiftung verbundenen Menschen durchführt. In diesem Bewusstsein hat der Vorstand die Änderung der Verfassung beschlossen und erweitert das Organ der Stiftung um einen Stiftungsrat. Um eine ordnungsgemäße Besetzung und Arbeit des Stiftungsrates zu gewährleisten gibt der Vorstand dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.

§ 1 – Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt für den Stiftungsrat der Loheland Stiftung und regelt die Arbeitsweise.

§ 2 – Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das Kontroll- und Informationsorgan der Stiftung. Der Stiftungsrat gewährt die Beteiligung der mit der Stiftung verbundenen Menschen und berät und kontrolliert den Vorstand in wesentlichen Fragestellungen. Der Stiftungsrat soll hierbei ein Garant für die Kontinuität der Stiftungsarbeit sein.
2. Der Stiftungsrat hat seine Arbeit auf Grundlagen der Lehren Dr. Rudolf Steiners auszuüben.

§ 3 – Besetzung des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat ist mit 10 Stiftungsratsmitgliedern besetzt. Dabei ist
 - a) ein Mitglied ein Vertreter des Kollegiums der Rudolf-Steiner-Schule in Loheland;
 - b) ein Mitglied ein Vertreter der Berufsfachschule für Sozialassistenten/Erwachsenenbildung;
 - c) ein Mitglied ein Vertreter der Elternschaft der Rudolf-Steiner-Schule in Loheland;
 - d) ein Mitglied ein Mieter oder Pächter, die auf dem Gelände der Loheland Stiftung leben und einen Miet- oder Pachtvertrag mit der Loheland Stiftung haben;
 - e) ein Mitglied ein Vertreter der Mitarbeiter der Loheland Stiftung, der in einem Arbeitsverhältnis zur Loheland Stiftung steht und nicht pädagogischer Mitarbeiter oder Mitarbeiter eines erzeugenden Betriebes ist;
 - f) ein Mitglied ein Vertreter der produzierenden Betriebe;
 - g) ein Mitglied ein Vertreter des Kollegiums des Waldorf-Kindergartens in Loheland;
 - h) ein Mitglied ein Vertreter der Elternschaft des Waldorf-Kindergartens in Loheland;
 - i) ein Mitglied als Vertreter der Schülerschaft aus der 10. Klasse oder höher;

- j) ein Mitglied ein Vertreter der Historie.
- 2) Um Interessenkonflikte zu vermeiden und ein Gleichgewicht der Interessen herzustellen, besteht die Bestrebung, den Stiftungsrat interessensausgleichend zu besetzen. Näheres ergibt sich aus § 4 der Geschäftsordnung des Stiftungsrates.
- 3) Die Stiftungsräte können auf Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung des Vorstandes durch andere Vertreter von Bereichen aus Loheland besetzt werden, wenn neue Bereiche hinzugekommen oder weggefallen sind. Dies darf nicht dazu führen, dass die genannten Bereiche Doppelungen erhalten. Für neue Bereiche sollen die Wahlregeln der Vertreter im Sinne der nachfolgenden Überzeugungen aufgestellt werden.
- 4) Ist der Stiftungsrat nicht ordnungsgemäß besetzt, darf der Vorstand die Besetzung bei den jeweiligen Vertretern, den Vertretergruppierungen und beim Stiftungsrat selbst anmahnen. Wird trotz mehrmaliger Aufforderung die Position nicht besetzt, bleibt der Sitz leer, bis ein entsprechender Vertreter gefunden wird. Der Stiftungsrat und der Vorstand ist gehalten, mindestens einmal im Jahr auf eine vollständige Besetzung des Stiftungsrates für die Ziff. a) - g) hinzuwirken.

§ 4 – Wahl der Stiftungsratsmitglieder

- 1) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden wie folgt bestimmt bzw. gewählt:
 - a) Der Vertreter der Rudolf-Steiner-Schule ist nach den Festlegungen des Kollegiums und damit nach den von den pädagogischen Mitarbeitern selbst entwickelten Grundsätzen zu wählen.
 - b) Der Vertreter der Sozialassistenten / Erwachsenenbildung ist nach den Festlegungen des Kollegiums und damit nach den von den pädagogischen Mitarbeitern selbst entwickelten Grundsätzen zu wählen.
 - c) Der Vertreter der Elternschaft wird nach den Festlegungen der Elternvertreterkonferenz aus den Eltern gewählt. Elternteil ist hierbei jeder Sorgeberechtigte eines Schülers oder einer Schülerin an der Rudolf-Steiner-Schule in Loheland.
 - d) Der Vertreter der Mieterschaft/Pächterschaft wird nach den Festlegungen der Mieterschaft/Pächterschaft gewählt. Mieter/Pächter ist, wer Vertragspartner eines Pacht- oder Mietvertrages mit der Loheland Stiftung ist. Ehe- oder Lebenspartner, die dauerhaft auf dem Gelände der Loheland Stiftung wohnen, werden wie Vertragspartner als Mieter/Pächter behandelt.
 - e) Der Vertreter der Mitarbeiter wird nach den Bestimmungen der Mitarbeiterschaft und damit nach den sich selbst gegebenen Grundsätzen gewählt. Mitarbeiter ist, wer in einem Arbeitsverhältnis zur Loheland Stiftung steht und nicht zu den pädagogischen Mitarbeitern zählt oder zu einem erzeugenden Betrieb gehört.
 - f) Der Vertreter der erzeugenden Betriebe wird nach den Bestimmungen der Mitarbeiterschaft und damit nach den sich selbst gegebenen Grundsätzen gewählt. Erzeugender Betrieb ist, wer eigene Umsätze für die Loheland Stiftung generiert.
 - g) Der Vertreter des Waldorfindergartens in Loheland ist nach den Festlegungen der dortigen Mitarbeiter und damit nach der Festlegung des Kollegiums selbst entwickelten Grundsätzen zu wählen.
 - h) Der Vertreter der Elternschaft wird nach den Festlegungen der Kindergarteneltern aus den Kindergarteneltern gewählt. Elternteil ist hierbei jeder Sorgeberechtigte eines Kindergartenkindes des Waldorf-Kindergartens in Loheland.
 - i) Die Schülerschaft wählt nach eigenen Grundsätzen ein Stiftungsratsmitglied. Soweit die Schülerschaft keine eigenen Grundsätze aufstellt, wird der Schulsprecher gleichzeitig Stiftungsratsmitglied. Die Erlaubnis der Eltern ist ggf. einzuholen.

- j) Der Vertreter der Historie ist ein Vertreter aus dem Archiv, dem Loheland-Ring oder der Öffentlichkeitsarbeit. Jeder Bereich hat eine Stimme bei der Bestimmung des Vertreters. Jede vertretene Gruppe darf maximal mit drei Angehörigen dieser Gruppe im Stiftungsrat vertreten sein. Es soll damit ausgeschlossen sein, dass beispielsweise Lehrer als Lehrer, Lehrer als Mitarbeiter der erzeugenden Betriebe, Lehrer als Mieter und Lehrer als Elternteil vertreten werden. Ebenfalls dürfen keine Verwandtschafts-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnisse zwischen den Stiftungsräten bestehen. Wird eine Vertreterhäufung nach der Wahl zum Stiftungsrat festgestellt, wird unter den Mitgliedern, die zu viele Angehörige repräsentieren, dasjenige im Losverfahren bestimmt, welches ausscheidet.
- 2) Die Wahl ist jeweils schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Soweit eine Vertreterschaft gewählt hat, ist ein entsprechendes Protokoll der Wahl vorzulegen aus dem sich die Zusammensetzung der Wählenden, das Wahlverfahren und das Wahlergebnis ergibt.
 - 3) Der Vorstand bestätigt die Wahl des Mitgliedes innerhalb von vier Wochen. Mit Bestätigung wird der gewählte Vertreter Stiftungsratsmitglied.
 - 4) Ist der Stiftungsrat nicht ordnungsgemäß besetzt und hat die Aufforderung des Vorstands und/oder des Stiftungsrates an die jeweilige Vertretergruppierung zur Besetzung keine Wirkung gezeigt, kann der Vorstand Stiftungsräte als Mitglied bestimmen. Nur in diesem Fall können die Stiftungsräte auch mit mehr als 3 Vertretern einer der genannten Vertretergruppe besetzt werden. Soweit der Vorstand zur Sicherstellung der Arbeit des Stiftungsrates von diesem Recht Gebrauch macht, hat er die jeweilige Vertretergruppierung schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten. Die Vertretergruppierung hat in diesem Fall die Möglichkeit, in Abwahl des vom Vorstand bestimmten Stiftungsratsmitgliedes ein neues entsprechendes Mitglied zu wählen.

§ 5 – Ehrenamt der Stiftungsratsmitglieder

Die Stiftungsratsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, erhalten aber einen Aufwendersersatz von 250 € pro Jahr als Höchstbetrag, ggf. im Rahmen der Ehrenamtszuschale. Angemessener Auslagenersatz für maximal vier Sitzungen im Jahr ist zulässig. Der an den Vorstandssitzungen teilnehmende Vertreter des Stiftungsrates erhält eine Aufwandsvergütung von 60 € pro Sitzungsteilnahme.

§ 6 – Sitzungsverlauf

- 1) Der Stiftungsrat bestimmt mehrheitlich für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Sprecher. Ihm obliegt:
 - a) die Festlegung und Bekanntgabe des Sitzungstermins und -ortes;
 - b) die Einberufung der Sitzung;
 - c) die Benennung anstehender Tagesordnungspunkte;
 - d) die Leitung der Sitzung;
 - e) die Dokumentation der getroffenen Beschlüsse sowie sonstiger Sitzungsergebnisse.
- 2) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form. Eine Ausnahme bilden Dringlichkeitssitzungen. Es ist erstrebenswert, wenn die Sitzungen für das Geschäftsjahr in der ersten Sitzung verbindlich festgelegt werden. Mindestens eine Sitzung im Jahr ist abzuhalten.
- 3) Der Sitzungsort ist auf dem Gelände der Loheland-Stiftung festzulegen. Eine Abweichung von dieser Regel bedarf der zuvorigen Zustimmung aller Mitglieder.
- 4) Jedes Mitglied kann zum Beginn der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Die Tagesordnung ist grundsätzlich in der vom Sprecher vorgeschlagenen Reihenfolge zu behandeln. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann durch

Mehrheitsbeschluss eine abweichende Priorität der zu besprechenden Tagesordnungspunkte festgelegt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.

§ 7 – Beschlüsse

- 1) Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Sprecher fest, ob die vorgeschriebene Einladungsfrist eingehalten wurde und ob Beschlussfähigkeit vorliegt.
- 2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist nur eine geringere Zahl anwesend, so ist für einen späteren Tag eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. In diesem Fall ist der Stiftungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zu diesem Termin ist darauf hinzuweisen, dass keine Mehrheit der Mitglieder für eine Beschlussfassung notwendig ist.
- 3) Der Sprecher stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Der Stiftungsrat kann Gäste zulassen.
- 5) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Vorstand unverzüglich zu übersenden. Widerspruch gegen ein Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung anzumelden. Der Stiftungsrat beschließt gegebenenfalls über eine Änderung der Niederschrift und unterzeichnet diese. Die Niederschriften sind für eine Dauer von zehn Jahren zu archivieren und jedem Stiftungsratsmitglied zugänglich zu machen.
- 6) Sollen Entscheidungen ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren getroffen werden, so fordert der Sprecher zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Beteiligung aller Stiftungsratsmitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen darf höchstens ein Mitglied nicht zustimmen.
- 7) Der Vorstand nimmt mindestens an 2 Sitzungen des Stiftungsrates als Gast ohne Stimmrecht teil.

§ 8 – Finanzausschuss

1. Der Stiftungsrat kann für sich einen Finanzausschuss einrichten.
2. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden vom Stiftungsrat gewählt.
3. Soweit ein Finanzausschuss eingerichtet wird, hat dieser maximal 3 Mitglieder.
4. Der Finanzausschuss berät den Stiftungsrat zu wirtschaftlichen Fragen. Er hat keine eigene Entscheidungskompetenz. Mitglieder des Finanzausschusses arbeiten ehrenamtlich ohne Anspruch auf Auslagen- oder Aufwendungsersatz.

§ 9 – Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes zu kontrollieren und zu evaluieren. Hierzu berichtet der Vorstand auf den Sitzungen des Stiftungsrates über seine Tätigkeit und stellt die zukünftigen Herausforderungen dar. Der Stiftungsrat berät den Vorstand in der Stiftungsarbeit und kann konkrete Vorschläge zur Umsetzung durch den Vorstand empfehlen. Soweit der Vorstand den Empfehlungen nicht folgt, hat der Vorstand sachlich zu begründen, warum er sich gegen die Empfehlung ausgesprochen hat. Hierbei hat der Vorstand

- insbesondere zu berücksichtigen, dass der Stiftungsrat als Vertreter der mit der Stiftung verbundenen Menschen auftritt und insofern ein breites Meinungsbild transportiert.
2. Der Stiftungsrat hat ein konkretes Frage- und Informationsrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes kann er die Vorlage von Unterlagen bzw. Umständen verlangen, soweit dies im Rahmen des Datenschutzes zulässig ist.
 3. Der Stiftungsrat hat Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte, die sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes ergeben.
 4. Der Stiftungsrat erörtert mit dem Vorstand den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und erarbeitet hierzu Empfehlungen und Beanstandungen.
 5. Der Stiftungsrat soll im Rahmen seiner Kontrollpflichten den Vorstand entlasten. Erfolgt keine Entlastung oder keine Aufgabenerfüllung im Übrigen, hindert dies nicht die Vorstandstätigkeit.
 6. Zu mindestens 2 Vorstandssitzungen des Vorstandes lädt der Vorstand den vom Stiftungsrat zu bestimmenden Vertreter zur Teilnahme ein.

§ 10 – Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stiftungsrates kann nur mit Zustimmung des Vorstandes geändert werden.